

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung und frühzeitige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 70 „An der Gartenbreite“, Ortsteil Minsleben im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 05.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 70 „An der Gartenbreite“, Ortsteil Minsleben im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den nachfolgenden Unterlagen.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.10.2019.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes Wohngebiets i. S. v. § 4 BauNVO im betreffenden Geltungsbereich geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich durch Einsichtnahme in die Vorentwurfsunterlagen mit Begründung und Planzeichnung in der Fassung vom 22.10.2019 vom **07.01.2020 bis einschließlich 24.01.2020** bei der

Stadt Wernigerode
Dezernat für Bauwesen und Stadtplanung
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
Zimmer 127 in 38855 Wernigerode

während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

und zusätzlich in der Geschäftsstelle des Ortsteiles Minsleben, Hauptstraße 48 zu den dort üblichen Öffnungszeiten

dienstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
-----------	-------------------------

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der oben genannten Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.